



Darstellungen

- W Wohnbaufläche
 - M Gemischte Baufläche
 - G gewerbliche Baufläche
 - S Sonstiges Sondergebiet
"Großflächiger Einzelhandel und nicht wesentlich störendes Gewerbe"
Zulässige Nutzungen:
 1. Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche bis max. 2.550 m² mit folgenden Sortimenten und Verkaufsflächen:
 - Lebensmittel auf max. 850 m²
 - Getränke auf max. 1.000 m²
 - Heimtierbedarf auf max. 400 m²
 - Fahrräder und Zubehör auf max. 1.500 m²
 - Bau- und Heimwerkerartikel auf max. 2.550 m²
 - Möbel auf max. 2.550 m²
 - Campingartikel auf max. 800 m²
 2. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
 - Grünfläche
 - Richtfunktrasse
 - Grenze des Geltungsbereiches dieser Änderung
- Maßstab 1 : 5.000**

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 9. 04 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO) vom 23. 1. 90 (BGBl. I S.132) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I 1991 S.58) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW v.14. 7. 94 (GV NW S.666, SGV NW S. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Alte Darstellungen:

G gewerbliche Baufläche

S Sonstiges Sondergebiet
"Großflächiger Einzelhandel und Gastronomie"

Zulässige Nutzungen:

1. Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche bis max. 5.000 qm mit folgenden Sortimenten und Verkaufsflächen:
Bau- und Heimwerkerartikel auf max. 4.000 qm, Getränke auf max. 1.200 qm
Heimtierbedarf auf max. 1.000 qm, Möbel auf max. 4.500 qm,
Campingartikel auf max. 800 qm, Fahrräder und Zubehör auf max. 1.500 qm
2. Gaststätten bis max. 1.000 qm Nutzfläche
3. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe bis max. 1.000 qm Geschossfläche

Gem. § 214 Abs. 4 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung dieser 57. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 12.10.06 in Kraft gesetzt worden.

Dülmen, den 2.10.08

gez.: Püttmann
Bürgermeister

Neue Darstellungen

Verfahren

Die Durchführung dieser 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.2.2006 beschlossen worden. (Einleitungsbeschluss)

Dülmen, den 26.5.06

Püttmann
Bürgermeister

Heilken
Schriftführer

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom 3.4.06 bis einschl. 3.5.06 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 25.3.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 29.5.06

Leushacke
Beigeordneter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 22.2.2006 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Dülmen, den 13.3.06

Leushacke
Beigeordneter

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 22.6.06 über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dülmen, den 23.6.06

Püttmann
Bürgermeister

Heilken
Schriftführer

Dieser Plan zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 23.3.06 als Entwurf beschlossen und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dülmen, den 23.3.06

Kleerbaum
Vors. des Bauausschusses

Luermann
Schriftführer

Diese 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 5.9.06 Az.: 35.2.1 - 5103 - 18/06 genehmigt worden.

Münster, den 5.9.06

Bezirksregierung Münster

(Siegel)

Krause
Techn. Dezernent

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 4.10.06 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Dülmen, den 27.10.06

Püttmann
Bürgermeister

STADT DÜLMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
57. Änderung
"Münsterstr./Nordlandwehr"

Stadt Dülmen - Fachbereich 612
Vorbereitende Bauleitplanung
Dülmen, den 13.3.2006

Leushacke
Beigeordneter